



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU  
**Zentrum Bildung**



Fachbereich  
**Kindertagesstätten**

## Ordnung

für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinden  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

„Ohne eine heitere, vollwertige Kindheit verkümmert das ganze spätere Leben“

Janusz Korczak

EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

Empfehlung der EKHN  
zum Gebrauch in Evangelischen Kindertagesstätten

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes.

Trägerin der Kindertagesstätte ist die Evangelische Kirchengemeinde. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätte als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kirchenvorstand  
der Evangelischen Kirchengemeinde

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **Ordnung der Kindertagesstätten**

1. **Kindertagesstätten** sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden:

Dazu zählen:

- 1.1 **Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
- 1.2 **Kindergärten** für vorwiegend Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- 1.3 **Kinderhorte** für Kinder im Schulalter;
- 1.4 **Altersgemischte Tageseinrichtungen**, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen (Schulkinder, 3- bis 6jährige und/oder unter 3jährige Kinder) gemeinsam im Haus oder in den einzelnen Gruppen betreut werden;
- 1.5 **Integrative Tageseinrichtungen für Kinder**;
2. Den **Eltern** im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich.
3. **Aufnahmebedingungen**
  - 3.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die die Trägerin im Benehmen mit dem Kindergartenausschuss / Elternausschuss und der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt hat (siehe ggf. Anlage) und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebsgenehmigung der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
  - 3.2. In einem Anmeldegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.

- 3.3** Kinder, mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder von Behinderung bedroht sind, oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.
- 3.4** Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel ganzjährig statt. Das Kita-Jahr beginnt zum 01.08. eines Jahres.  
Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder jeweils auch zum 1. eines Monats aufgenommen werden. Kinder, die eingeschult werden und nicht bis zur allgemeinen Entlassung in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen zum 28. Februar abgemeldet sein und können noch bis Ende März die Einrichtung besuchen, damit der Platz neu vergeben werden kann.  
Anmeldekinder (bisher Kann- Kinder), die ebenfalls eingeschult werden, müssen bis 5 Tage nach dem Schnuppertag in der Schule (feststehendes Beratungsergebnis der Schule, unter Einbeziehung der Kindertagesstätte) schriftlich abgemeldet sein, damit der freiwerdende Platz rechtzeitig zum Ende des Kita-Jahres neu vergeben werden kann (Anlage 10).
- 3.5** Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
- 3.5.1 Aufnahmebogen**  
Dieser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein (Anlage 1)  
Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zustande;
- 3.5.2 Personalbogen** (Anlage 2)
- 3.5.3 Ärztliche Bescheinigung**  
Die ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 4 Wochen, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten und keine Einwände gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte bestehen. Als ärztliche Bescheinigung gilt auch eine Vorsorgeuntersuchung, sofern sie nicht länger als 4 Wochen zurückliegt (Anlage 3).
- 3.5.4 Einverständniserklärung**  
zum Abholverfahren, zum Weg zur Einrichtung und Nachhauseweg (Anlage 4)
- 3.5.5 Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag** (Anlage 5)
- 3.5.6 Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten** (Anlage 6)
- 3.5.7 Einverständniserklärung – Recht am Bild – Gesetzeslage** (Anlage 7)
- 3.5.8 Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen** (Anlage 8)
- 3.5.9 Aufsichtspflicht – Einverständniserklärung** (Anlage 9)
- 3.6** Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.
- 4. Öffnungs- und Schließzeiten** (siehe Anhang 1)

- 4.1** Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.
- 4.3** Ferien und Schließtage der Kindertagesstätte werden in der Regel rechtzeitig bekannt gegeben. Feste Schließzeiten (z. B. Ferien, Konzeptionstag, Betriebsausflug usw.) entnehmen Sie dem aktuellen Aushang in unserer Einrichtung.
- 4.5** Eine etwa erforderliche zusätzliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.
- 5. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene** (siehe Anhang 2)
- 6. Besuch der Einrichtung**
- 6.1** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung zu benachrichtigen.
- 6.2** Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- 6.3** Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.
- 6.4** Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen.
- 6.5** Die Einrichtung verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.
- 6.6** Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Fahrrädern, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 6.7** Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (z. B. zum Spielplatz, zum Einkaufen) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.

- 6.8** Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Video und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis angefragt.
- 6.9** In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (z. B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (z. B. Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind. Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (siehe Anhang „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“).

## **7. Krankheitsfall**

- 7.1** Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- 7.2** Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
- 7.3** Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen;
- 7.4** Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 7.5** In besonderen Fällen (z.B. Zuckerkrankheit) werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

- 7.6** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie z. B. Cholera, Diphtherie, Enteritis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningitis, ansteckende Borkenflechte, Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, infektiöser Gastroenteritis oder bei Verlaugung, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt - Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anhang 3) – verwiesen.

- 7.7** Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i. S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

## **8. Aufsicht und Nachhauseweg**

- 8.1** Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

- 8.2** Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Die Kinder sollen grundsätzlich von der Kindertagesstätte abgeholt werden. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

- 8.3** Die schriftliche Erklärung der Eltern (Anlage 4) darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

- 8.4** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

## **9. Versicherungen**

- 9.1** Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im

Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

- 9.2 Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.
- 9.3 Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

## **10. Zusammenarbeit mit den Eltern**

- 10.1 Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.
- 10.2 Insbesondere der Kindergartenausschuss / Elternausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Er kann Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben.
- 10.3 Näheres regelt die Kindergartenausschussverordnung der EKHN und die entsprechende landesrechtliche Regelung.

## **11. Elternbeitrag**

- 11.1 Sofern Elternbeiträge erhoben werden, tragen diese zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Er ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließungszeiten, wie in den Ferien, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- 11.2 Die Elternbeiträge sind regional unterschiedlich geregelt und variieren je nach Betreuungsform.
- 11.3 Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.
- 11.4 Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet, sofern nicht eine rechtzeitige Abmeldung des Kindes vorliegt.
- 11.5 Die Höhe des aktuellen monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden vom Träger den Eltern schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.
- 11.6 Bei einer notwendigen Schließung, von mehr als einer Woche, aus den in 4.5 genannten Gründen entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für



die betroffenen Eltern. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Bei anderweitig bedingten unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen. Nach Möglichkeit kann bei Bedarf eine Gruppe geöffnet bleiben bzw. auf eine andere Einrichtung verwiesen werden (Notdienstgruppe).

**11.7** Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

**11.8** Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Kasse zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

## **12. Kündigung**

**12.1** Über Abschluss und Beendigung des Vertrages (Kündigung) von Trägerseite entscheidet der Kirchenvorstand.

**12.2** Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

**12.3** Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung verlässt.

**12.4** Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrag der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

**12.5.** Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

## ÖFFNUNGSZEITEN UND BEITRAGSSÄTZE

Die Tageseinrichtung für Kinder ist geöffnet:

Vormittags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Nachmittags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Vor- und nachmittags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Durchgehend von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Sonstige Zeiten von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

## INFORMATIONEN ZUM THEMA LEBENSMITTELHYGIENE

Sicherlich wissen Sie, dass Lebensmittel unter bestimmten Einflüssen, wie zum Beispiel bei hohen sommerlichen Temperaturen, oder wenn bestimmte Speisen nicht durcherhitzt werden, sich verändern und dadurch der Gesundheit des Menschen Schaden zufügen können. Eine Süßspeise mit rohen Eiern beispielsweise birgt die Gefahr, dass die verwendeten Eier mit Salmonellen infiziert waren und so eine Lebensmittelvergiftung auslösen. Gerade Kinder und ältere Menschen reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders anfällig, da ihr Organismus häufig geschwächt ist.

Sie können selbst mit dazu beitragen, diese Lebensmittelvergiftungen zu verhindern, indem Sie auf bestimmte Lebensmittel verzichten oder gewisse Vorsichtsmaßnahmen einhalten. Wir haben die wichtigsten Punkte auf diesem Blatt für Sie zusammengestellt, damit sich alle über ihre mitgebrachten Kuchen, Süßspeisen, Salate und ähnliches freuen können.

Das Team der Tageseinrichtung für Kinder muss jährlich an einer Belehrung über Lebensmittelhygiene teilnehmen.

Speisen und Lebensmittel, auf die Sie verzichten sollten:

- Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden (Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind die Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung.)Dazu gehören:
- Alle Speisen, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z. B. Tiramisu
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Verzichten Sie außerdem auf Mett und Tatar

In jüngster Zeit sind in Rohmilch und Vorzugsmilch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern Infektionen mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

Vorsichtsmaßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten:

- Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.
- Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschranktemperatur erhalten.

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z. B. Obsttorte, Cremetorte .
- Wurst und Käse .
- Feinkostsalate .
- Alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis
- Besondere Vorsicht bei Speiseeis !

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist das nicht möglich, verzichten Sie darauf, es zur Tageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tage zu, an dem Sie diese mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor Ihrer Abreise zubereiten.

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!**

**BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGBERECHTIGTE gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Ausfertigung für den/die Personensorgeberechtigte/n

## AUFNAHMEVERTRAG

Krippe                       Kindergarten                       Hort

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen

1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind.

Ich/wir bin/sind über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres / meines Kindes auch während der Eingewöhnung zu bezahlen.

Das Kind:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

	vormittags		nachmittags	
Montag	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / Unterschrift der/den Personensorgeberechtigten  
(Unterschrift beider Personenberechtigten)

\_\_\_\_\_

Ausfertigung für den Träger

## AUFNAHMEVERTRAG

Krippe                       Kindergarten                       Hort

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen

1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind.

Ich/wir bin/sind über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres / meines Kindes auch während der Eingewöhnung zu bezahlen.

Das Kind:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

	vormittags		nachmittags	
Montag	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / Unterschrift der/den Personensorgeberechtigten  
(Unterschrift beider Personenberechtigten)

\_\_\_\_\_



## PERSONALBOGEN

(nur zum internen Gebrauch der Tageseinrichtung für Kinder)

### 1. Angaben über das Kind

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/-ort: \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Vorwiegend gesprochene Sprache: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Gibt es abweichende gerichtliche Regelungen von der gemeinsamen elterlichen Sorge?

( ) Nein      ( ) Ja, sorgeberechtigt ist:

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Im Notfall ist außerdem telefonisch erreichbar: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hausarzt:

Name, Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Kinderarzt:

Name, Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Krankenkasse/Versicherter: \_\_\_\_\_

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Name der Mutter: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Im Notfall telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name des Vaters: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Im Notfall telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wenn Eltern nicht erreichbar, im Notfall zu benachrichtigen:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

3. Geschwister

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

4. Besonderheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung  
z.B. Behinderungen im Sinne von §39 BSHG, Diabetes, Krampfleiden,  
Herzfehler, Allergien usw. Diese Angaben werden vertraulich behandelt. Sie  
sind wichtig für die angemessene Betreuung Ihres Kindes.

**ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG ZUR AUFNAHME IN TAGESEINRICHTUNGEN  
FÜR KINDER**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Tetanusimpfung (Tag/Art): \_\_\_\_\_

Impflücken gemäß gültiger STIKO\* - Empfehlung

( ) keine ( ) folgende: \_\_\_\_\_

Seh-/Hörschäden: ( ) ja ( ) nein

Organische-/Haltungsschäden: ( ) ja ( ) nein

Allergien oder Unverträglichkeiten: ( ) ja ( ) nein

Folgendes bedarf besonderer Beachtung: ( ) ja ( ) nein

Akute ansteckende Krankheiten: ( ) ja ( ) nein

Wenn ja, welche: \_\_\_\_\_

Gegen die Aufnahme des Kindes bestehen keine / folgende medizinischen  
Bedenken.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift des Arztes: \_\_\_\_\_

\* Ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut

## ABHOLREGELUNG

Mein/unser Kind

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

wird von der Tagesseinrichtung für Kinder abgeholt.

Außer dem/den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen berechtigt, mein/unser Kind von der Tageseinrichtung abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe, Mindestalter 12 Jahre):

1. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

2. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

3. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

4. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

## **EINZUGSERMÄCHTIGUNG DES ELTERNBEITRAGS**

Hiermit ermächtige ich (Name und Anschrift des Kontoinhabers):

---

---

die (Name des Trägers der Einrichtung):

---

widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im Voraus zu entrichteten Elternbeiträge zu Lasten des Kontos:

Ktn.-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Bei der (Name und Ort des kontoführenden Kreditinstituts):

---

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:

---

*Ausfertigung für den/die Personensorgeberechtigte/n*

## **DATENSCHUTZ EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**

Träger / Anschrift: \_\_\_\_\_

Einrichtung / Anschrift: \_\_\_\_\_

Name/n und Anschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit erkläre/n ich/wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes \_\_\_\_\_, die zur Durchführung des Kindertagesstättenvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des kirchlichen Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Kindertagesstättenvertrag nicht durchgeführt werden kann.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zulässig. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gem. § 15 DSG-EKD Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

*Ausfertigung für den Träger*

## **DATENSCHUTZ EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**

Träger / Anschrift: \_\_\_\_\_

Einrichtung / Anschrift: \_\_\_\_\_

Name/n und Anschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hiermit erkläre/n ich/wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes \_\_\_\_\_, die zur Durchführung des Kindertagesstättenvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des kirchlichen Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Kindertagesstättenvertrag nicht durchgeführt werden kann.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zulässig. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gem. § 15 DSG-EKD Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_



## **EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG – RECHT AM BILD – GESETZESLAGE**

„Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen Nahaufnahmen von deren Kindern nicht veröffentlicht werden.“

In einigen Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse unserer Kindertagesstätte der Öffentlichkeit zugänglich machen (z.B. Ausflüge, Feste, Projekte, etc.). Wir ErzieherInnen sind uns unserer Verantwortung bewusst und werden nur Bilder veröffentlichen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen und die die Würde Ihres Kindes nicht verletzen.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass Fotos, auf denen Ihr Kind abgebildet ist

- im Kindergarten in der Doku-Ecke / schwarzes Brett, etc.,
- in der örtlichen Presse (Zeitung, Gemeindebote o.ä.),
- im Schaukasten der evangelischen Kirchengemeinde,
- Internetseite der Einrichtung oder der Kirchengemeinde

publiziert werden dürfen.

Das Recht am Bild gilt nicht bei öffentlichen Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder.

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass Fotos meines / unseres Kindes

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

entsprechend der obigen Auswahl verwendet werden dürfen.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Leitung der Einrichtung widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Kita-Jahr und auch über die Zugehörigkeit der Kindertagesstätte hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerrufen der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

## **VERZEHR VON AUSSERHALB ZUBEREITETEN SPEISEN**

An Festen und besonderen Anlässen wie z.B. Geburtstagen, Schulanfängerübernachtungen, Fasching usw. bringen Eltern (Erziehungsberechtigte) selbst zubereitete Speisen in die Tageseinrichtung für Kinder mit.

Die Verantwortung für die im elterlichen Haushalt zubereiteten Speisen obliegt den Eltern (Erziehungsberechtigten).

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Tageseinrichtung für Kinder keine Haftung übernimmt, falls Ihr Kind diese Speisen nicht verträgt, oder es aus sonstigen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt.

Dazu sollten Sie wissen, dass wir

- „problematische“ Lebensmittel (siehe Anhang 2 zum Thema Lebensmittelhygiene) vom Speiseplan gestrichen haben
- Lebensmittel, die uns nicht zum Verzehr geeignet scheinen (Geruch, Aussehen) selbstverständlich – wie bisher auch – nicht anbieten werden.

Ich / wir haben dieses Schreiben zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:  
\_\_\_\_\_

**AUFSICHTSPFLICHT – EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG**

Beim Anmeldegespräch am \_\_\_\_\_ bin ich / sind wir eingehend über die pädagogischen Ziele und die Arbeitsweise der Einrichtung informiert worden.

Eine ständige Überwachung auf Schritt und Tritt ist auch bei Kindern im Kindergartenalter nicht erforderlich. Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zum selbständigen, verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich; deshalb dürfen und müssen Kindern in diesem Alter im Rahmen der verantwortlichen Erziehung auch Freiräume eingeräumt werden, bei denen ein sofortiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen nicht möglich ist.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass sich mein / unser Kind

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

auch ohne ständige Überwachung einer Erzieherin / eines Erziehers im Außengelände, Flur, Waschraum und Bewegungsraum aufhält.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

**Zur Kenntnisnahme:**

Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die ErzieherInnen im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

**ABMELDUNG**

Abmeldungen können nach Maßgabe von Ziffer 1 des Aufnahmevertrages nur zum Monatsende erfolgen und müssen vier Wochen vorher schriftlich vorliegen. Für Kinder, die in die Schule kommen, gelten besondere Bedingungen (siehe Seite 3).

Hiermit melde ich / melden wir mein / unser Kind

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

zum (Datum): \_\_\_\_\_ in der Tageseinrichtung für  
Kinder ab.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

**Gesehen**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Leitung der Tageseinrichtung: \_\_\_\_\_

## NOTIZEN